

STATUTEN

DES VEREINS

SOCIETAS CELTOLOGICA EUROPAEA (SCE)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen « **Societas Celtologica Europaea (SCE)** » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt, die wissenschaftliche Beschäftigung mit den keltischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Forschung und Studium zu fördern sowie der Kooperation unter den Keltologinnen und Keltologen verschiedener Fachrichtungen zu dienen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke, sondern dient als wissenschaftlicher Verein ausschliesslich und unmittelbar öffentlichen Zwecken.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern bereit sind.

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dessen Höhe wird von der Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr oder für mehrere Jahre festgelegt. Die Vereinsversammlung kann die Höhe der Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festlegen und für Studierende, Erwerbslose und Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz in Ländern mit tiefem Einkommensniveau Ermässigungen des Jahresbeitrages beschliessen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausgesprochen werden, wenn

- a) ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat;
- b) ein Mitglied dem Ansehen des Vereins oder dessen Zweck schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Entscheid des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss kann innert 20 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf Anhörung in Form einer kurzen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) wissenschaftlicher Beirat
- d) zwei Rechnungsrevisoren

a) Vereinsversammlung

Art. 7

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens alle 4 Jahre, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Vereinsversammlung zu erfolgen.

Art. 9

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichts
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Wahl des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirates und der Rechnungsrevisoren
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Auflösung des Vereins

Art. 10

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird, sowie bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen) hat eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Aktuar
- d) Kassier

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, den Kassier zu bevollmächtigen, Transaktionen bis zu einem bestimmten Geldbetrag selbständig und mit Einzelzeichnungsberechtigung zu veranlassen.

c) Wissenschaftlicher Beirat

Art. 15

Dem Vorstand steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, der von der Vereinsversammlung gewählt wird. Der wissenschaftliche Beirat soll international und interdisziplinär zusammengesetzt sein und in seiner Tätigkeit besonders die internationalen Kontakte fördern.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 16

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und führen einmal jährlich eine Prüfung durch.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und beginnt am 1. Januar.

V. Vereinsvermögen

Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Jahresrechnung, allfälligen Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

Art. 18

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung

Art. 19

Die Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

VII. Auflösung

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. Diese ist beschlussfähig, auch wenn weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorliegend fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung einem Universitätsinstitut zu, das im Auflösungsbeschluss festzulegen ist.